

RS Vwgh 1998/7/1 96/09/0325

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

HDG 1994 §6 Abs1;

Rechtssatz

Die Funktion des Besch und sein Stand als Unteroffizier sind bei der Strafbemessung nicht gesondert zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090325.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at